Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB-DE) der Electron Leitungsbau GmbH sowie der Electron Leitungsbau Österreich GmbH

1. Geltungsbereich und Rangfolge

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend **AEB-DE**) gelten ausschließlich für alle Verträge der Electron Leitungsbau GmbH bzw. der Electron Leitungsbau Österreich GmbH (nachfolgend **ELECTRON**) über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) (nachfolgend **Ware**) sowie für Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam **Leistungen**). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AEB-DE ausdrücklich auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftragnehmer als Rahmenvereinbarung, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

1.2. Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen AEB-DE abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ELECTRON diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und ELECTRON dem nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.3. Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind die Bestimmungen der korrespondierenden Bestellung von ELECTRON, den in der Bestellung von ELECTRON aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen des Kunden von ELECTRON und diese AEB-DE. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in vorstehender Rang- und Reihenfolge.

2. Vertragsabschluss

2.1. Alle Vereinbarungen inklusive Änderungen und Ergänzungen, die zwischen ELECTRON und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Auch mündliche Abreden sind schriftlich niederzulegen.

2.2. Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot an die Bedingungen der Anfrage von ELECTRON zu halten; auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Die vom Auftragnehmer auszuarbeitenden Angebote sind für ELECTRON unverbindlich und kostenlos. Sie begründen keine Verpflichtung seitens ELECTRON.

2.3. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer zwei Monate an sein Angebot gebunden.

2.4. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes in Form einer schriftlichen Bestellung oder in Form einer sonstigen schriftlichen Bestätigung/Bestellung von ELECTRON zustande. Die Aufnahme der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer gilt als vorbehaltslose Auftragsbestätigung.

2.5. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen.

3. Lieferschein, Verpackung

3.1. Auf allen Versandpapieren (Versandtanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften, etc.) und Lieferscheinen muss die Projektnummer und – soweit vorhanden – die Bestellnummer von ELECTRON sowie im Außenhandelsgeschäft die statistische Warennummer angeführt sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allen Lieferungen von Ware einen Packzettel und einen Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.

3.2. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden.

3.3. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Soweit nicht anderweitig vereinbart, steht dem Auftragnehmer für seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verpackung kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung zu.

3.4. Zu Teillieferungen ist der Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung berechtigt. Bei der Ausführung von vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge anzugeben.

4. Erfüllungsort, Liefertermin, Verzug, Gefahrübergang

4.1. Die Lieferung der Ware erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Der Bestimmungsort ist der Erfüllungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegebenen, so hat die Lieferung der Ware an den Geschäftssitz von ELECTRON in Hamminkeln zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort der Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort der Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Das Vorstehende gilt entsprechend für Dienstleistungen.

4.2. Die Übergabe der Ware hat an der Empfangsstelle von ELECTRON am Bestimmungsort gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

4.3. Der/die vertraglich vereinbarte Liefertermin/Lieferfrist/Termin der Dienstleistung (nachfolgend **Termin**) ist bindend und versteht sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, eintreffend „frei Haus“ am Lieferort, inklusive Transport, Versand, Verpackung und Entladung. Eine absehbare Überschreitung des Termins ist ELECTRON unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu einer vorfristigen Leistung ist der Auftragnehmer nur mit einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von ELECTRON berechtigt.

4.4. Im Falle des Verzugs ist ELECTRON, sofern nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Bestellwertes (netto) pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwertes (netto). ELECTRON bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass infolge seines Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4.5. Die Geltendmachung eines weiteren, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch von ELECTRON angerechnet.

4.6. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von ELECTRON muss der Auftragnehmer seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ELECTRON (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich ELECTRON zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

4.7. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung bis zur Ablieferung am Bestimmungsort gemäß Ziffer 4.1. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5. Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

5.1. Von ELECTRON beigestelltes Material bleibt Eigentum von ELECTRON und ist vom Auftragnehmer als Eigentum von ELECTRON zu kennzeichnen, unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung von ELECTRON verwendet werden und ist vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Verarbeitungen, Vermischungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für ELECTRON vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit nicht ELECTRON gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ELECTRON das Miteigentum an der neuen Sache. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch ELECTRON, so dass ELECTRON als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Ware erwirbt.

5.2. Mit einem Eigentumsvorbehalt an der Ware des Auftragnehmers ist ELECTRON nicht einverstanden. Die Übereignung der gelieferten Ware erfolgt ohne Bedingungen. Nimmt ELECTRON im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Ein erweiterter und weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Zur Weiterveräußerung der Ware ist ELECTRON unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung stets berechtigt.

6. Eingangsprüfungen

6.1. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ELECTRON beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

6.2. Die Rügepflicht von ELECTRON für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von ELECTRON als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Feststellung des Mangels durch von ELECTRON beim Auftragnehmer eingeht.

7. Nutzungsrechte, Erfindungen

7.1. Der Auftragnehmer gewährt ELECTRON das nicht ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,

7.1.1. die Ware inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben;

7.1.2. Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im folgenden „Software“ genannt) zu nutzen oder nutzen zu lassen;

7.1.3. das Nutzungsrecht gemäß Nr. 7.1.2 an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG (im Folgenden „Verbundene Unternehmen“), beauftrage Dritte, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren, soweit es sich um Individualsoftware handelt;

7.1.4. verbundenen Unternehmen und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Nr. 7.1.2 einzuräumen;

7.1.5. Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen, insbesondere für die Installation in Hardware zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen oder andere Distributoren kopieren zu lassen.

7.2. ELECTRON, verbundene Unternehmen und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Nr. 7.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.

7.3. Alle von ELECTRON gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die ELECTRON zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

7.4. Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies ELECTRON unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ELECTRON steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer wird ELECTRON hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

8. Mangelhaftung, Ersatzteile

8.1. Für Sach- und Rechtsmängel der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitung) sowie bei Schlechtleistungen der Dienstleistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann. Für nachgebesserte Leistungen oder Ersatzlieferungen beginnt nach Abschluss der Nachbesserung bzw. nach Übergabe der Ersatzlieferung eine neue Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.

8.3. Die Schadensersatzhaftung von ELECTRON bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ELECTRON jedoch nur, wenn ELECTRON erkannt hat oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.4. ELECTRON ist unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, die Beseitigung des Mangels vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen, wenn ELECTRON dem Auftragnehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Hierdurch entstehende erforderliche Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist in den vorstehenden Fällen verpflichtet, ELECTRON auf Verlangen einen entsprechenden Vorschuss zu zahlen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen, für ELECTRON unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder verweigert der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird ELECTRON den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.5. Der Auftragnehmer ist zur Ersatzteilversorgung über die Lebensdauer der Ware verpflichtet, mindestens jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Übergabe.

9. Lieferantenregress

9.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen ELECTRON neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ELECTRON ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die ELECTRON seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen.

9.2. Bevor ELECTRON einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3 und 6 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von ELECTRON gegenüber seinem Abnehmer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als vom Auftragnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.3. Die Ansprüche von ELECTRON aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ELECTRON oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

10. Sonstige Haftungen

10.1. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst die durch ihn und/oder durch seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2. Sollte ELECTRON aufgrund von Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht wurden, von seinem Kunden oder von Dritten in Haftung genommen werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ELECTRON von allen Ansprüchen und Kosten freizustellen, soweit diese durch Fehler bzw. Mängel der vom Auftragnehmer gelieferten Ware bedingt sind.

10.3. Darüber hinaus ist ELECTRON berechtigt, vom Auftragnehmer den Ersatz derjenigen Kosten zu verlangen, die ELECTRON dadurch entstehen, dass ELECTRON Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen muss, wie z. B. Warnung vor oder vorsorglicher Rückruf von einem fehlerhaften Produkt, sofern der Auftragnehmer nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.

10.4. Wird ELECTRON von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die auf Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ELECTRON auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die ELECTRON aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Stellt sich heraus, dass ein Rechtsmangel oder ein gewerbliches Schutzrecht der genannten Art besteht, so hat ihn der Auftragnehmer innerhalb einer von ELECTRON gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Dadurch entstehende Kosten und Schäden sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb der Frist, so ist ELECTRON berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

10.5. ELECTRON haftet gegenüber dem Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend eine strengere Haftung geregelt ist.

10.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von 1,5 Mio. € pro Schadensereignis für Personenschäden/Sachschäden zu unterhalten und auf Verlangen von ELECTRON deren aufrechtes Bestehen nachzuweisen.

11. Nachauftragnehmer, Mindestlohn

11.1. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von ELECTRON unzulässig und berechtigt ELECTRON, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

11.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu vermeiden bzw. zu verringern.

11.3. Dem Auftragnehmer sind die Verpflichtungen der einschlägigen Tariftreue- und Mindestlohngesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verpflichtungen aus dem deutschen Arbeitnehmerentsendegesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Einkommenssteuergesetz bekannt, und er erklärt ausdrücklich, deren Einhaltung durch sich und seine Nachauftragnehmer vollständig sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen. Bei einem Verstoß des Auftragnehmers oder seiner Nachauftragnehmer hiergegen hat der Auftragnehmer ELECTRON den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, und ELECTRON hat das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und/oder seine Leistungen zurückzubehalten. Falls Dritte Ansprüche gegen den ELECTRON mit der Begründung erheben, der Auftragnehmer oder seine Nachauftragnehmer habe gegen die vorgenannten Gesetze verstoßen, hat der Auftragnehmer ELECTRON von derartigen Ansprüchen, insbesondere aus § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a-3f SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII und § 48a Abs. 3 EstG vollumfänglich freizustellen.

12. Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen

12.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten sämtliche Lieferungen und Leistungen ab, die der Auftragnehmer aufgrund der Bestellung zu erbringen hat.

12.2. Die vereinbarten Preise verstehen sich „frei Haus/benannter Lieferort“ einschließlich Verpackung und Transport zu dem vereinbarten Bestimmungsort, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, es sei denn in der Bestellung ist etwas anderes vereinbart.

12.3. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Projektnummer von ELECTRON sowie der dazugehörigen Bescheinigungen, Lieferscheine, Unterlagen und Daten unter Angabe der in der Beauftragung genannten Rechnungsanschrift einzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rechnungen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu erstellen.

12.4. Der Rechnungsversand hat ausschließlich elektronisch an das E-Mail-Postfach: rechnungen@electron-deutschland.de zu erfolgen. Sämtliche Dokumente sind in einer pdf-Datei zusammenzufassen, wobei die Rechnung selbst zu Beginn des Dokuments gereiht sein muss.

12.5. Bei mangelhafter Leistung oder Schlechtleistung ist ELECTRON berechtigt, die Zahlung ohne Verlust von Skonti, Rabatten und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

12.6. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Leistung und Rechnungsstellung, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart worden ist, entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen ohne Abzug nach Wareneingang und Eingang/Leistungserbringung der ordnungsgemäßen, prüffähigen und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

12.7. Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt ELECTRON nur in Verzug, wenn ELECTRON auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Preises erfolgt, nicht zahlt.

13. Qualität, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Unternehmensethik

13.1. Die Unternehmenspolitik und -ziele von ELECTRON hinsichtlich Qualität, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in einem „QM-Handbuch“ definiert. ELECTRON erwartet vom Auftragnehmer die Identifizierung mit der dort beschriebenen Unternehmenspolitik. Die im „QM-Handbuch“ definierten Unternehmensziele hinsichtlich Qualität, Umweltschutz und Arbeitssicherheit gelten ebenso für den Auftragnehmer.

13.2. Der Auftragnehmer erklärt, über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu verfügen und dadurch eine wirksame Qualitätssicherung gewährleisten zu können.

13.3. ELECTRON benutzt ein Lieferantenbewertungssystem, um die vertraglich geschuldete Leistungsausführung zu bewerten und Verbesserungspotential in der Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer zu evaluieren. Der Auftragnehmer nimmt dies zur Kenntnis und verpflichtet sich an der Datenerhebung mittels Fragebögen teilzunehmen.

13.4. ELECTRON verfolgt eine ethisch angemessene und gesetzeskonforme Unternehmenspolitik. Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich und seine Nachunternehmer zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter.

14. Aufrechnung und Forderungsabtretung

14.1. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestrittenen sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

14.2. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragsnehmers aus dem Vertrag gegen ELECTRON an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELECTRON zulässig.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

15.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von und über ELECTRON erlangte Kenntnisse und Erfahrungen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie alle erhaltenen Unterlagen (z. B. Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen) (nachfolgend **Vertrauliche Informationen**) geheim zu halten und nur für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Zur Geheimhaltung sind auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers verpflichtet. Ohne die schriftliche Einwilligung von ELECTRON dürfen diese Vertraulichen Informationen Dritten nicht offengelegt werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er alle von ihm nach Maßgabe von Ziffer 11.1 beauftragten Dritten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet.

15.2. Zur Verfügung gestellte Unterlagen verbleiben im Eigentum von ELECTRON und sind unaufgefordert an ELECTRON zurückzugeben, sobald diese nicht mehr benötigt werden.

15.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 15.1 gilt auch über die Vertragsabwicklung hinaus und nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind.

15.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, die Vertraulichkeit zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu implementieren. Der Auftragnehmer hat seine bei dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter und Nachauftragnehmer schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß § 53 BDSG zu verpflichten und dies auf Anforderung nachzuweisen. Außerdem hat der Auftragnehmer die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden. Personenbezogene Daten sind vom Auftragnehmer bei Beendigung des Vertrages zu löschen.

15.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des § 6a EnWG und verpflichtet sich weiterhin seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags nach Maßgabe von Ziffer 11.2 eingesetzte Nachauftragnehmer zur Einhaltung § 6a EnWG zu verpflichten.

15.6. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELECTRON nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen von ELECTRON sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELECTRON untersagt.

15.7. Der Auftragnehmer erteilt seine Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner aus dem Geschäftsfall entnommenen persönlichen Daten. Weitere Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten der ELECTRON finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Website.

16. Compliance

16.1. Für ELECTRON sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. ELECTRON misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im jeweiligen Lieferantenkodex/Compliance Kodex der Kunden der ELECTRON festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Nachauftragnehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber ELECTRON nach Maßgabe der Ziffer 11.2 einsetzt, auf die Einhaltung des jeweiligen Lieferantenkodexes/Compliance Kodex verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Nachauftragnehmer ELECTRON nach.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1. Die Vertragssprache ist deutsch.

17.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Wesel ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist ELECTRON berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

17.3. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen dieser AEB-DE unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch die Parteien durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahekommt.